

MÉMORIAL

DU

Memorial

ክተቆ

Großherzogthums Luremburg.

Grand-Duché de Luxembourg.

Samedi, 23 décembre 1893. - 12 61.

Sat

Samstag, 23. Dezember 1893.

Arrêté du 18 décembre 1893, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la Société de secours mutuels dite « Allgemeiner Luxemburger Ex-Militar-Verband ».

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT DU GOUVERNEMENT;

Vu la demande en reconnaissance légale présenter par la société de secours mutuels dite « Allgemeiner Luxemburger Ex-Militar-Verband », ensemble les statuts de cette société;

Vu l'avis émis le 26 juin 1893 par l'administration communale de Luxembourg, siège de ladite société;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 16 octobre 1893;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grandducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

Attendu que les recettes assurées de la même société sont suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires;

Arrête:

Art. 1°. La société de secours mutuels dite « Aligemeiner Luxemburger Ex-Militär-Verband » est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Beschluß vom 18. Dezember 1893, die gesetliche Anerkenung und die Senehmigung der Statuten des Unterftühungsbereins gen. "Allgemeiner Luxemburger Cx-Williar-Berband" betressend.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Sinsicht bes Gesuches des Unterstützungsvereins gen. "Allgemeiner Luxemburger Ex-Militär. Kerband" wegen gesetzlicher Anerkennung sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereines;

Nach Einsicht des Schreibens der Gemeindeverwaltung von Luxembur, Sig des Vereins, vom 26 Juni 1893;

Rach Cinsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden hulfslussen, vom 16. Oktober 1893;

Nach Cinsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großt. Beschlusses vom 22. dess. Mts.;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Bereines mit den Bestummungen der Gesetze und Reglemente in Sinklang steht;

In Anbetracht, daß die gesicherten Ginkunfte ber Gesellschaft gur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben berfelben hinreichen;

Beschließt :

Art. 1. Der Unterstühungsverein gen. "Allgemeiner Luxemburger Ex-Militär-Berband" wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist bessen Statut genehmigt.



Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au Mémorial.

Luxembourg, le 18 décembre 1893.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Eyschen. Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß nebst dem dazu gehörigen Bereinsstatut soll im "Memorial" veröffentlicht werden.

Lugemburg, ben 18. Dezember 1893.

Der Staatsminister, Prafibent der Regierung, Enschen.

Statuten des Allgemeinen Luxemburger Ex-Militär-Verbandes.

- KAPITEL I. Gründung, Sitz und Zweck der Gesellschaft.
- Art. 1. Unter den gewesenen Militärs des Grossherzogthums Luxemburg besteht vom 14. Mai 1895 ab. unter dem Namen « Allgemeiner Luxemburger Ex-Militär-Verband», eine Unterstützungsgenosseuschaft.
- Art. 2. Der Verband hat seinen gesetzlichen Sitz in Luxemburg.
 - Art. 3. Er hat zum Zweck :
- a. beim Tode eines seiner aktiven Mitglieder der Familie dessetben eine Entschältigung zu gewähren;
- b. desgleichen densetben Mugliedern beim Tode ihrer Gattin eine Unterstützung zur Deckung der Beerdigungskosten zu bieten.
 - KAPITEL 11. Zusammensetzung des Verbandes.
- Art. 4. Der Verband besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern.
- Art. 5. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung, sich gegenwärtigem Statut zu fügen, unterschrieben haben und demgemäss an den Vortheilen der Gesellschaft theilnehmen.
- Art. 6. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohltbaten, ihre Rathschläge und ihre Baarzeichnungen zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen, ohne an deren Unterstützungen Theil zu haben. Sie sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen.
- KAPITEL III. Aufnahme- und Ausschlussbedingungen.
- Art 7. Die Aufnahme der wirklichen Muglieder erfolgt in der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.
- Alle in Ehren gediente Soldaten, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und eine ordentliche Aufführung haben, können ihre Aufnahme nachsuchen.
- Art. 8. Wer Mitglied werden will, hat an den Präsidenten des Verbandes ein von ihm unterschriebenes Aufnahmegesuch mit folgenden Schriftstücken einzusenden:
- a) ein Auszug aus seiner Geburtsurkunde, oder ein anderes authentisches Schriststück, wodurch sein Alter sestgestellt wird;

- b) die Angabe seiner Dienstzeit;
- c) eine ä zitliche Bescheimgung, wonach er frei von Krankheit oder geheimen Gebrechen ist.
- Art. 9. Die Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltung-rath ohne Rücksicht auf Alter oder Wohnsitz aufgenommen.
- Art. 10. Von rechtswegen ausgeschlossen sind die wicklichen Muglieder, die seit sechs Mona'en ihren Beitrag nicht mehr entrichtet haben; doch kann der Verwaltungsrath die Anwendung dieser Vorschrift aufschieben, wenn das Mitglied nachweist, dass es sich ohne eigenes Verschulden im Rückstande befindet.
- Art. 11. Der Ausschluss wird auf Antrag des Verwaltungsrathes, durch Abstimmung in der Generalversammlung und ohne Besprechung, verlängt:
- a) wegen Verurtheilung zu einer Criminalstrafe oder zu einer Gefängniszstrafe, welche einen Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaltigkeit des Mirghedes wirft;
- b) wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen;
- c) wegen oflenkundig Aergerniss gebenden oder zügellosen Lebenswandels.

Ausser dem oben unter a) vorgesehenem Falle einer Veruntheilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrath geladen, um über die ihm zur Last gelegten Thatsachen vernommen zu werden; findet dasselbe sich am bestimmten Taz oder zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der General-Versammlung verhängt.

Art, 12. Die Entlassung, die Streichung und der Ausschluss geben auf Rückerstattung kein Recht.

KAPITEL IV. - Verwaltungsregeln.

- Art. 18. An der Spitze des Verbaudes befindet sich ein Verwaltungsrach, der aus siebzehn Mitgliedern besteht, nämlich:
 - a) einem Präsidenten.
 - b) einem Vice-Präsidenten.
 - c) einem Verwaltungs-Commissar,



- d) einem Kassirer,
- e) einem Sekretär.
- f) je einem Delegirten für jeden Kanton.

Aus diesem Verwaltungsrathe bildet sich ein engerer Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassirer und dem Verwaltungs-Commissar.

- Art. 14. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden einzeln durch die General-Versammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit in der Zusammenkunft ernannt, welche durch Art. 27 für die Rechnungsahlage anberaumt ist. Sie werden unter den wirklichen Mitgliedern gewählt.
- Art. 15. Die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsraths findet, abgesehen von der Ersetzung verstorbener oder abdankender Mitglieder, jährlich zur Hälfte statt. Die zuerst austretende Serie wird ausgelost. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.
- Art. 16. Der Verwaltungsrath wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Kassirer, einen Schiftsührer und einen Verwaltungs-Commissar. Die Delegieten der einzelnen Kantone werden durch den Verwaltungsrath ernannt.
- Art. 17. Bei Erledigung der Stelle eines Mitgliedes im Verwaltungsrathe ernennen die bleibenden Mitglieder in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmeumehrheit einen Vertreter für die noch übrige Amtsdauer.
- Art. 18. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er handhabt die Polizei in den Versammlungen; er unterzeichnet alle Urkunden, Beschüßese und Berathungen und vertritt die Gesellschaft in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er erlässt die nöthigen Anordnungen für die Zusammenkünfte des Verwaltungsrathes und die Einberufung der General-Versammlungen.
- Art. 19. Der Vice-Präsident vertritt nöthigenfalls den Präsidenten, welcher ihm alle Befugnisse übertragen kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsausübungen.
- Art. 20. Der Schriftführer ist betraut mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit der Correspondenz und der Aufbewahrung des Archives. Er führt das Mitgliederregister und legt dem Verwaltungsrathe die Aufnahmegesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.
- Art. 21. Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Au-zahlungen und trägt sie in ein durch den Präsidenten mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Kassenbuch ein. In jeder General-Versammlung legt er Rechnung über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder, die sich

in der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht die Anweisungen, welche vom Präsidenten und dem Verwaltungs-Commissar visitt sein müssen. Er behändigt den Mitgliedern hei deren Aufnahme die Statuten, worzuf die Zahlung der Beiträge vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Ankauf von Kententiteln, die Hinterlegung von solchen bei der General-Einnahme und die Hinterlegungserklärung gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf eine vom Präsidenten und einem durch den Verwaltungsrath hiermit betrauten Mitgliede unterzeichnete Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

- Art. 22. Der Verwaltungscommissar hat die Kassenoperation und das Abstimmungsgeschäft zu überwachen. Er sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen.
- Art. 23. Die Delegirten der einzelnen Kantone führen Liste über die in ihrem Bezirke wohnenden Mitglieder. Sie herichten sofort alles den Verband interessitende an den Präsidenten.
- Art. 24. Der Verwaltungsrath beräth üher alle Fragen, die den Verband betreffen. Er arbeitet auf Grund der Statuten ein detailtirtes Verwaltungsreglement aus, nach dessen Bestimmungen in allen Fällen zu verfahren ist.
- Art. 25. Der engere Ausschuss versammelt sich monatlich, der Verwaltungsrath alle drei Monate. Der Präsident beruft denselben ausserdem, so oft das Interesse des Verbandes es erheischt. Jeder Beschluss erfordert Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 26. Die Gesellschaft tritt periodisch nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse zusammen und soll der Geburtstag des Landesfürsten alljährlich in der Hauptstadt durch eine Generalversammlung gefeiert werden. Ausser diesen Zosammenkünften werden jedes Jahr zwei Generalversammlungen abgehalten, welche spezielt für die Ablage und Prüfung der Rechnungen und die Erörterung der den Verband interessitenden Fragen bestimmt sind; sie finden statt am letzten Sonntag Lanuar und Juli, in der Generalversammlung vom Januar legt der Verwaltungsrath Rechnung ab über seine Amtsthätigkeit, die gesammten Geschäfte des ganzen letztvergangenen Jahres und über die am 31. Dezember abgeschlossene Finanzlage. Diese Rechnungsahlage wird acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich, gedruckt oder durch Zeitungsannonce mitgetheilt,
- Art. 27. Nach Gutheissung dieser Rechnungsablage schreitet die Versammlung zur gänzlichen oder theilweisen Neuwahl des Verwaltungsrathes und zur Ersetzung der abdankenden oder verstorbenen Mitglieder.



Art. 28. Der Vorsitzende kann ansserdem die Generalversammlung entweder eigenmächtig oder auf Verlangen des Verwaltungsrathes oder auf ein von fünfzehr Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Art. 29. Jede Einberufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss einem jeden derselben wenigstens acht Tage vor dem für die Versammlung auberaumten Tage schriftlich angezeigt werden.

Art: 30. Alle Verwaltungskosten sind zu Lasten der Vereinskasse.

KAPITEL V. — Verpflichtungen der Mitglieder gegen den Verband.

Art. 31. Die wirklichen Mitglieder zahlen:

1º eine Aufnahmegebühr;

2º einen monatlichen Beitrag.

- A. Die Aufnahmegehühr richtet sich nach dem Lebensalter der Mitglieder und beträgt :
 - a) bei einem Alter von 20-25 Jahren, 10 Fr.
 - b) » » 25—30 » 20 »
- e) » » 30—35 » 30 »
- d) » » 35-40 » 40 »

Die Zahlung dieser Gebühr muss binnen einem Monat nach Aufnahme erfolgen. Direkt vom Militär abgehende, die das dreissigste Lebensjahr nicht überschritten haben, sind von Aufnahmegebühren befreit, wenn sie in den ersten drei Monaten ihrer Entlassung vom Militär die Aufnahme nachsuchen. Desgleichen haben die Unteroffiziere vom aktiven Dienst, welche sich in den ersten drei Monaten ihrer Beförderung zum Eintritt melden, auch keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Dem Verband angehörende Wittwer, welche schon einmal der Vereinswohlthaten theilhaftig geworden sind, müssen bei einer Wiederverheirathung ihre Ehehälfte wieder aufnehmen lassen und das statutenmässige Einschreibegeld entrichten.

B. Der monatliche Beitrag eines jeden aktiven Mitgliedes betragt 62½ Centimes oder eine halbe Mark. Die Zahlung dieser Gebühr geschieht drei Monate zum voraus und kann durch Posthons an den Kassirer geschehen.

Beim Tode des Mannes geht die Mitgliedschaft de plano auf die Wittwe über, welche also von da ab die monatlichen Beiträge zu bezahlen hat, wo hingegen ihr, resp. ihren Erben, die unter Art. 55 und 57 näher spezifizirten Rechte zustehen.

- Art. 32. Die Ehrenmitglieder haben eine einmalige Summe von wenigstens zehn Franken zu zahlen.
- Art. 33. Bei dem Tode eines Mitgliedes sollen die Mitglieder dem Begräbniss beiwohnen.
- Art. 34. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

KAPHEL VI. - Verpflichtung der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.

Art. 35. Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes oder dessen Frau, erhält die Familie oder deren legitimen Erben eine Unterstützung. Diese Unterstützungen nehmen erst ihren Anfang am 1. Juni 1894 und ein Jahr nach Aufnahme eines Mitgliedes. Von diesem Datum an beträgt die Unterstützungssumme:

im 2. Jahr des Eintritts für den Mann 100, die Frau 50 Fr. 150 75 p 4. × 6. 200 100 » >> 250 100 » 8. >> 300 100 » » 10. 33 >> 3) 12. 350 100 m 400 100 » » 14. bis weiter

Art. 36. Die Auszahlung der Unterstützung geschieht auf die gebrachte Todesbescheinigung der Ortsbehörde an den hinterbliebenen Ehegatten oder deren Kinder oder legitimen Erben, gegen Quittung.

Art. 37. Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes, welches keine Familie hinterlasst, sorgt der Verband für ein anstandiges Begräbniss; das ubrige wird der Vereinskasse über wiesen.

Art. 38. Um Recht auf die Vortheile der Gesellschaft zu bahen, muss das Mitglied seine fälligen Beiträge vollständig beglichen haben.

KAPITEL VII. - Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.

Art. 39. Das Gesellschaftskapital besteht aus:

- to den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder;
- 2º den Cintrittsgeldern;
- 50 den Beiträgen der Ehrenmitglieder;
- 4º den Privatschenkungen und Vermächtnissen;
- 5º den Staats- und Gemeindezuschüssen;
- 6º den Zinsen der angelegten Kapitalien.

Art. 40. Von jeder Einnahme wird ein Abzug von 20 Prozent vorweggenommen bis zu einem Betrag von 10 Fr. pro wirkliches Mitglied zur Bildung eines Reservesonds. Die Gesellschast entscheidet ob dieser Abzug fortgesetzt werden soll. Der also gebildete Reservesonds darf nur mit Zustimmung der Gesellschast und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden. Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zu diesem Reservesonds gehören, müssen durch den Verwaltungsrath gutgeheissen werden, dessen Entscheidung von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Reichen die gewöhnlichen Mittel zur Deckung der Ausgaben nicht aus, und ist der Reservefonds infolge dessen angegriffen worden, so wird bei jedem Todesfalle eines Mitgliedes ein Beitrag von 1 Fr. 25 erhoben, bis der Reservefonds die festgesetzte Höhe, d. h. 10 Franken pro wirkliches Mitglied erreicht hat.



Art. 121. Wennüber 500 Franken Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Staatssparkasse abzulühren, oder, je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, auzulegen, sei es in luxemburger Staatsrente, sei es, mit Genehmigung der Regierung, in andern öffentlichen Werthpapieren oder Obligationen von Gemeindeauleihen. Vorkommenden Falls werden die Obligationen, sowie sie augekauft werden, bei der General-Einnahme hinterlegt. Ueber die Hinterlegung der luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativbescheinigung aufgenommen.

Art. 42. Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Fall zu einem andern, als dem ausdrücklich in dem Statut angewiesenen Zweck verwendet werden.

KAPITEL VIII. — Statuten-Abänderung. Auflösung und Liquidirung. Schlicktung etwaiger Streitsuchen.

Art. 43. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Verwaltungsrath unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht. Eine Statutabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Auschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung missen, um giltig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, welche durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgeschrieben ist.

Art. 44. Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel außösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zweck wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriete mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbet Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathschlagt hat und muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde giltig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidirung zufolge den Bestimmungen des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Art. 45. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrath anderseits entstehen, werden immer durch zwei von den betheiligten Partheien zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet. Unterlasst eine der Partheien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident, einen Dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgiltig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessirt, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Also beschlossen in der Generalversammlung zu Luxemburg am 14. Mai 1895.

> Der Vorstand. (Folgen die Unterschriften.)

Arrêté du 19 décembre 1893, relatif à l'examen des étalons destinés à la monte pendant l'année 1894.

> LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT DU GOUVERNEMENT;

Vu le règlement du 14-21 décembre 1861, concernant l'amélioration de la race des chevaux, des bêtes à cornes et des porcs;

Beschluß vom 19. Dezember 1893, die Untersindung der zur Beschälung während 1894 bestimmten Hengste betreffend.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung;

Nach Einsicht bes Reglements vom 14.—21. Dezember 1861, über die Veredlung der Pferdes, Hornviehs und Schweinezucht;



Vu les propositions de la Commission d'agriculture pour l'examen des étalons destinés à la monte pendant l'année 1894;

Arrête:

Art. 1^{ct}. Il sera procédé, au chef-lieu de chacun des deux arrondissements judiciaires, à l'examen des étalons destinés à la monte des juments d'autrui pendant l'année 1894,

à Luxembourg, le jeudi, 28 décembre courant, à neuf heures précises du matin;

à Diekirch, le samedi, 30 décembre courant, à neu^e heures précises du matin.

Art. 2. Sont nommés membres de la Commission: MM. Eug. Fischer, président de la Commission d'agriculture à Luxembourg, président; Charles Risch, propriétaire-éleveur à Cap; Théod. Welbes, propriétaire à Kuborn; Constant Wolff, vétérinaire du Gouvernement à Diekirch, et N. Mackel, vétérinaire du Gouvernement à Grevenmacher.

Le secrétaire de la Commission d'agriculture remplira les fonctions de secrétaire de la commission d'examen (art. 20 du règlement).

Art. 3. Les étalons reçus seront marqués sous la crimère du côte gauche au moyen d'un fer chaud portant le chiffre 1.

Cette réception est en outre constatée par un permis de saillie pour un an, contenant le signalement de l'étalon (art. 9 du règlement), ainsi que l'indication du ressort dans lequel l'étalon peut saillir (art. 3 du règlement, modifié par arrêté r. g.-d. du 8 février 1867).

- Art. 4. Avant la marque au fer et avant la délivrance du permis de saillie, le propriétaire de chaque étalon admis paie entre les mains du président de la commission d'examen une somme de six francs, que celui-ci verse entre les mains du receveur des contributions à Luxembourg et resp. à Diekirch.
- Art. 5. Les propriétaires des étalons admis pour la saillie des juments d'autrui présentent ces reproducteurs, une fois par mois, durant

Nach Einsicht der Anträge der Acerbau: Commission in Betreff der Untersuchung der zur Beschälung mahrend 1894 bestimmten hengste;

Beidließt :

Art. 1. Die Untersuchung der während 1894 zur Beschälung fremder Stuten bestimmten Bengste wird in den Hauptorten der beiden Gerichtsbezirke.

zu Luxemburg, am Donnerstag, 28. Dezember 1893, um 9 Uhr präzis Bormittags;

zu Diekirch, am Samstag, ben 30. Dezember ct., um 9 Uhr pragis Bormittags, ftattfinden.

Art. 2. Zu Mitgliedern der Körungs-Commission sind ernannt: die H. Eug. Gug. Fischer, Präsident der Acterbau Commission zu Luxemburg, Bräsident; Karl Risch, Gigenthümer zu Cap; Th Welbes, Gigenthümer zu Kuborn; Constant Wolff, Staatsthierarzt zu Diekirch, und R. Mackel, Staatsthierarzt zu Grevenmacher.

Der Sekretär der Ackerbau Commission wird als Sekretär der Körungs-Commission fungiren (Art. 20 des Reglements).

Art. 3. Die angekörten Hengste werden auf der linken Seite unter der Mähne mittels eines Brenneisens mit der Ziffer 1 gezeichnet.

Die Anförung wird außerdem durch einen Beschälungsschein auf ein Jahr constatirt. Dersselbe gibt das Signalement des Hengses an (Art 9 des Reglements), sowie dessen Beschälungs-Ressort (Art. 3 des abzeänderten Reglements vom 8. Februar 1867).

- Art. 4. Bor dem Brennen und vor der Aussstellung des Beschälungsscheines zahlt der Eigenthümer jeden angekörten Hengstes in die Hände des Präsidenten der Schau Commission den Betrag von se ch & Franken, welche letzterer an den Steuer Empfänger zu Luxemburg bezw. zu Diekirch abliefert.
- Art. 5. Die Eigenthümer der zur Beschälung fremder Stuten angekörten Hengste sollen diese Reproductoren einmal monatlich mahrend der Be-



le temps de la monte, au vétérinaire du ressort de leur domicile, le jour que ce dernier leur désigne à cet effet, pour constater la situation de ces étalons. Ils lui soumettent en même temps leurs registres (art. 17 du règlement).

Les frais de ces visites sont à charge du propriétaire de chaque étalon.

Art. 6. Les propriétaires des étalons présentes à l'examen doivent être pourvus d'un certificat délivré par le collège des bourgmestre et échevins de la commune de leur domicile, contenant le signalement de l'étalon et attestant qu'il est la propriété de celui qui en demande la réception (art. 19 du règlement).

Art. 7. Les reproducteurs introduits par le Gouvernement étant admis de droit à la monte, seront portés sur la liste des étalons, sur la déclaration de leurs propriétaires.

Pour le cas où ces derniers désireraient une station, ils devront le faire connaître en même temps.

Art. 8. Le présent arrêté sera publié et affiché dans toutes les communes du Grand-Duché; il sera en outre inséré au Mémorial, et un exemplaire en sera adressé à chacun des membres de la commission d'examen, pour leur servir de titre.

Luxembourg, le 19 décembre 1893.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Eyschen.

Avis. - Postes et télégraphes.

Il résulte d'une communication du Conseil fédéral suisse du 24 novembre dernier, que le Gouvernement de la République du Chili a déclaré adhérer aux conventions et arrangements postaux conclus à Vienne le 4 juillet 1891.

Luxembourg, le 14 décembre 1893.

Le Directeur général des finances, M. Mongenast. schälzeit dem Thierarzt des Resorts ihres Domicils an dem von ihm dazu angesetzen Tage vorführen, damit derselbe den Zustand besagter Henzste constatire. Auch mussen die Eigenthümer ihm zur sel. en Zeit ihre Register vorlegen (Art. 17 des Reglements).

Der Eigenthümer jeden Sengstes hat die Koften biefer Unterjudung zu tragen.

Art. 6. Die Sigenthumer der zur Untersuchung vorzesithrten Bengite mussen Inhaber einer vom Schöffencollegium der Gemeinde ihres Wohnsiges ausgestellten Bescheinigung sein, welche das Signalement des hengstes enibätt und erklärt, daß letzerer Sigenthum desjenigen ist, der dessen Anstörung verlangt (Art. 19. des Reglements).

Art. 7. Die auf Anstehen der Regierung eingefuhrten und somit rechtsmäßig zur Beschällung zugelaffenen Bengste werden auf die diesbezügliche Liste, insolge Angabe ihrer Eigenihümer, eingetragen.

Im Falle lettere eine fefte Station munichen, baben fie dies gleichzeitig anzuzeigen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll in allen Gemeinden des Großberzogihums bekannt gemacht und angeschlagen werden; derselbe soll außerdem ins "Wemorial" eingerückt und ein Exemplar davon jedem Mitglied ter Körungs-Commission als Ernennungsurkunde zugeschickt werden.

Lugemburg, ben 19. Deg mber 1893.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung, Epschen.

Befauntmachung. — Poft- u. Telegraphenwefen.

Aus einer Mittheilung des Schweizerischen Bundesrathes vom 24 November legthin erhellt, daß die Regierung der Republik Chili den zu Wien am 4. Juli 1891 abgeschlossenen Post-Berträgen und Uebereinkommen beizutreten erflärt hat.

Lugemburg, ben 14. Dezember 1893.

Der General=Director der Finangen, M. Monaenaft.



Avi. - Contribution mobilière.

Aux termes de l'art. 14 de la loi du 9 février 1891, sur la contribution mobilière et personnelle, les contribuables qui occupent des employés ou des ouvriers, sont tenus d'en fournir le relevé avec indication des traitements et salaires; faute de quoi il ne leur sera tenu aucun compte, dans leur propre imposition, des sommes déboursées pour les traitements et salaires non déclarés.

Suivant l'art. 8 du règlement du 15 décembre 1891, ce relevé doit être remis au contrôleur divisionnaire dans la seconde quinzaine du mois de decembre.

Les personnes auxquelles cette obligation incombe pourront se faire remettre par le receyeur des contributions des formules imprimees.

Luxembourg, le 15 décembre 1893.

Le Directeur général des finances, M. Mongenast.

Avis. - Postes.

Il est porte à la connaissance du public que l'agence postale établie à Petit-Bettange est reliée au réseau téléphonique depuis le 5 du mois courant

L'agence susdite est ouverte au service téléphonique, les jours de la semaine, de 8 heures du matin à midi et de 2 à 7 heures du soir, et les dimanches et jours légalement fériés, de 8 a 10 heures du matin et de 4 à 6 heures du soir

Luxembourg, le 18 décembre 1893.

Le Du ecteur général des finances, M. Mongenast.

Befanntmadung. — Mobiliar-Siener.

Kraft Art. 14 bes Gesetzes vom 9. Februar 1891 über die Mobiliars und Personal-Steuer haben die Steuerpsichtigen, welche Angestellte oder Arbeiter beschäftigen, das Berzeichniß dersselben mit Angabe der Gehälter und Löhne zu liesern; im Unterlassungsfalle wird ihnen bei ihrer eigenen Besteuerung die füx nicht angegebene Gehälter und Löhne verausgabte Summe nicht in Abzug gebracht.

Semäß Art 8 bes Reglements vom 15. Dezember 1891 muß dieses Berzeichniß innerhalb. der zweiten Gälfte des Monais Dezember dem Bezirks Controleur eingefandt werden.

Die Personen, welchen diese Berpflickung obliegt, konnen beim Steuer: Einnehmer gebruckte Formulare beneben.

Lugemburg, den 15. Dezember 1893.

Der General-Director der Finanzen, M. Mongenast.

Befannimadung. — Pofimefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenniniß gebracht, daß die Postagentur zu Klein-Beitingen seit dem 5. d. Mis. ans Telephonnet angeschlossen ift.

Besagte Agentur ist fur den Leiephondienst, an den Wochentagen, von 8 Uhr Morgens bis Mittag und von 2 bis 7 Uhr Abends, und an den Sonns und gesetzlichen Feiertagen, von 8 bis 10 Uhr Morgens und von 4 bis 6 Uhr Abends, geöffnet.

Luxemburg, ben 18. Dezember 1893.

Der General Director der Finangen, M. Mongenaft.